



Satzung des Präventionsrat Rahden e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein (die Körperschaft) führt den Namen: Präventionsrat Rahden e.V. und hat seinen Sitz in Rahden. Der Präventionsrat-Rahden e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Zusammenarbeit aller mit Prävention befasster Institutionen, Personen und gesellschaftlicher Gruppierungen wie kommunale Verwaltung, Polizei, Verbände, freie Träger der Sozialarbeit, karitative und konfessionelle Organisationen und Vereine zur Unterstützung der interdisziplinären Arbeit auf dem Gebiet der Prävention.

Der Satzungszweck des Vereins ist:

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens,
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung des Sports,
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Präventionsprojekte beim Übergang von der Schule in den Beruf (Mentoring), durch Schulungen und Vorträge in Schulen und Kindergärten sowie durch das Projekt Lesenpatenschaft.
- Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Vorträge, Informationstage der Bevölkerung über Vorbeugemöglichkeiten, die Gefahren in unserer Gesellschaft verhindern und eine gesunde Entwicklung fördern.
- Durchführung von Hilfeprojekten von körperlich und/oder sozial benachteiligten Bürgern und im Bereich der Unterstützung von hilfsbedürftigen älteren Mitbürgern.
- Durchführung von Projekten frühkindlicher Sportförderung und Förderung sportlicher Tätigkeiten von Jugendlichen und Erwachsenen.
- Durchführung von Hilfemaßnahmen für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt mittels einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende, oder Ausschluss wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (der Körperschaft). Mitglieder entrichten Jahresbeiträge. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss wegen trotz schriftlicher Abmahnung fortgesetzten vereinswidrigen Verhaltens.

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Streichung von der Mitgliederliste findet statt, wenn das Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluss wegen vereinswidrigen Verhaltens beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus mindestens zwei, maximal drei Mitgliedern ohne besondere Ämterbezeichnung, die Vereinsmitglieder sein müssen. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 5 Mitgliederversammlung

Jedes Jahr findet, möglichst im ersten Quartal, die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie legt die Grundsätze und Richtlinien für die Leitung und Arbeit des Vereins fest.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen ausschließlich durch Veröffentlichung in einer oder mehreren der in Rahden verfügbaren Tageszeitungen oder durch Veröffentlichung auf der Internet-Seite des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung kann auch schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Entlastung und Wahl des Vorstands, Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge

Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 6 Geschäftsjahr und Verwendung der Mittel

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Satzungsänderung und Auflösung

Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rahden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Anpassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.02.2024 beschlossen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.